Steuern in Polen

Grundverständnis für das polnische Steuersystem erlangen

1. Übersicht der Steuerarten

Das polnische Steuersystem besteht aus Verfahrensvorschriften zur Steuerordnung, dem Betriebsprüfergesetz und Vorschriften zu einzelnen Steuerarten, die sich gegenseitig ergänzen. Nach polnischem Recht kann eine Steuerverbindlichkeit auf zwei Arten entstehen: durch Gesetzesvorschriften oder durch Erhalt eines Steuerbescheides. Die in Polen bestehenden Steuern lassen sich wie folgt untergliedern:

Steuerart	Zuständige Steuerbehörde
Einkommensteuer (vgl. 2)	Finanzamt, in dessen Zuständigkeit sich der Wohnort des Steuerpflichtigen befindet.
Körperschaftsteuer (vgl. 3)	Finanzamt, in dessen Zuständigkeit sich der Sitz des Steuerpflichtigen laut Unternehmerregister befindet.
Unsatzsteuer und Verbrauchsteuern (vgl. 4 und 5)	Finanz- und Zollamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die steuerpflichtige Handlung vorgenommen wird.
Steuer auf zivilrechtliche Handlungen (vgl. 6)	Die Zuständigkeit des Finanzamtes wird nach der Art der steuerpflichtigen zivilrechtlichen Handlung bestimmt: z B. nach der Lage des Grundstückes, nach dem Wohn- oder Geschäftssitz des Veräußerers, nach dem Wohnsitz der Erwerbers.
Stempelgebühr (vgl. 7)	Für die Stempelgebühr ist der Wojt (Gemeindevorsteher), der Bürgermeister oder der Oberbürgermeister zuständig, der die Amtshandlung vorgenommen bzw. die Bescheinigung ausgestellt hat.
Erbschaft- und Schenkungsteuer (vgl. 9)	Die Zuständigkeit der Gemeinde richtet sich nach dem Wohnsitz des Erblassers.

Umsatz- und Ertragsteuern (ESt, KSt – mit Ausnahme der Pauschalbesteuerung – siehe dazu 2.1.2) fließen in die Staatskasse. Die Einnahmen werden zur Finanzierung des Staatshaushaltes und der Haushalte der Wojewodschaften, also der Kreise und Gemeinden, verwendet. Die Pauschalbesteuerung fließt direkt in die Haushalte der Gemeinden.

2. Einkommensteuer (Podatek dochodowy od osób fizycznych)

2.1. Die Besteuerung der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen

Das Jahreseinkommen einer natürlichen Person unterliegt der Einkommensteuer.

2.1.1. Steuersubjekt

Dem Welteinkommensprinzip folgend, unterliegen die unbeschränkt Steuerpflichtigen mit ihrem gesamten Einkommen der polnischen Einkommensteuer unabhängig vom Ort der Einkunftsquelle (Art. 9 Abs. 1 EStG-PL), es sei denn, es liegen die in Art. 21 und 52 EStG-PL genannten **Steuerbefreiun-**

gen vor, z. B. Familien- und Pflegezulagen, Leistungen der Sozialhilfe, verwaltungs- und zivilrechtliche Entschädigungen sowie nach einem Doppelbesteuerungsabkommen von der Besteuerung ausgenommene Einkünfte.

Unbeschränkt steuerpflichtig sind gemäß Art. 3 Abs. 1 EStG-PL alle Personen, unabhängig von Alter und Staatsbürgerschaft, mit Wohnsitz oder zeitlich begrenztem Aufenthalt von mehr als 183 Tagen im jeweiligen Veranlagungszeitraum in Polen. Das betrifft *jedoch nicht* ausländische Angestellte der diplomatischen Vertretungen (Art. 3 Abs. 3 EStG-PL) und ausländische Arbeitnehmer eines ausländischen Arbeitgebers (z.B. Gesellschaft mit ausländischer Beteiligung, ausländische Unternehmen der Kleinindustrie - Art. 3 Abs. 2 EStG-PL). Diese werden unabhängig von der 183-Tage-Regel als beschränkt steuerpflichtig behandelt.

Hat eine natürliche Person keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Polen, so ist sie lediglich mit ihren dort erzielten Einkünften **beschränkt steuerpflichtig** – Art. 4 EStG-PL (vgl. 2.2.).

2.1.2. Steuerpflichtige Einkünfte

Der Umfang der Einkommensteuerpflicht wird durch die **neun Einkunftsarten** (Art. 10 EStG-PL) festgelegt, die in Art. 12 bis 20 EStG-PL weiter konkretisiert werden. Im Gegensatz zum deutschen Einkommensteuerrecht wird nicht nach Gewinn- und Überschusseinkunftsarten differenziert.

Steuerobjekt ist **grundsätzlich das Einkommen** aus einer Einkunftsart. Zwar enthält die in Art. 9 Abs. 2 EStG-PL genannte Definition eine allgemeine Regelung, dass das Einkommen als Überschuss der Einnahmen über die abziehbaren Erwerbsaufwendungen zu ermitteln ist. **In bestimmten Fällen**, z.B. bei Einnahmen aus der Veräußerung von Liegenschaften (Art. 28 EStG-PL), Lizenzeinnahmen (Art. 29 Abs. 1 Nr. 1 EStG-PL), sowie bei Dividenden und sonstigen Bezügen aus Beteiligungen an juristischen Personen (Art. 30 Abs. 1 EStG-PL) werden allerdings **nur die Einnahmen als Steuerobjekt** herangezogen. Die Besteuerung erfolgt dann pauschal im Wege einer sog. Bruttobesteuerung, d. h. die Einnahmen gehen nicht in das zu versteuernde Einkommen ein, weil die Steuerschuld mit der Pauschalsteuer als abgegolten gilt.

Auf die Gesamtsumme anderer Einkünfte wird (nach Berücksichtigung etwaiger weiterer Abzüge – siehe dazu Sonderausgaben in 2.1.3) ein progressiver Einkommensteuertarif nach Art. 27 EStG-PL angewendet.

a) Einkünfte aus wirtschaftlichen und speziellen landwirtschaftlichen Tätigkeiten

Unter die Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit fallen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG-PL insbesondere **Einnahmen aus Gewerbebetrieb**. Zu dieser Einkunftsart zählen nach Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 EStG-PL auch die Einnahmen aus der entgeltlichen Übertragung von betrieblichen Vermögensrechten. In Art. 14 Abs. 3 EStG-PL sind explizit Einzahlungen aufgeführt, die nicht als Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit angesehen werden, z. B. erhaltene Darlehen und Darlehenstilgungen.

Polnische Personengesellschaften besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Deshalb wird den Gesellschaftern gemäß Art. 8 EStG-PL das Einkommen der Gesellschaft entsprechend ihrem Anteil am Gewinn zugerechnet. Diese haben den Gewinnanteil im Rahmen ihrer Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten zu versteuern.

Die **Einkünfte aus spezieller landwirtschaftlicher Tätigkeit** (Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 15 EStG-PL) sind zunächst von den Einkünften aus typischer landwirtschaftlicher Produktion abzugrenzen, die der **Ackersteuer** unterliegen. Die spezielle landwirtschaftliche Produktion umfasst z. B. den Anbau in Treibhäusern, die Geflügel- oder Pelztierzucht. Einkünfte aus dieser Quelle werden wie Einkünfte aus Wirtschaftstätigkeiten ermittelt, **sofern der Steuerpflichtige Bücher führt**. Die Einkünfte aus Forstwirtschaft werden dagegen nicht wie in Deutschland von der Einkommensteuer, sondern von einer speziellen **Forststeuer** erfasst.

b) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Art. 13 EStG-PL bestimmt den Umfang der Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Demnach werden von dieser Einkunftsart erfasst u. a. die erwirtschafteten Einkünfte aus selbständig ausgeübter künstlerischer, schriftstellerischer, wissenschaftlicher, journalistischer und erzieherischer Tätigkeit, sportlichen Aktivitäten sowie die Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung gesellschaftlicher oder bürgerlicher Pflichten ausgeübt werden.

Darunter fallen auch alle Einkünfte, die Personen für die Ausübung von Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Kommissionstätigkeiten in den Gremien juristischer Personen erhalten (Art. 13 Nr. 7 EStG-PL).

Die **selbständige Ausführung von Dienstleistungen** aufgrund eines Auftrags- oder Werkvertrages wird nur dann als selbständige Arbeit angesehen, wenn der Steuerpflichtige die Leistung persönlich und ausschließlich für den Bedarf eines begrenzten Empfängerkreises (eine juristische Person, eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit oder ein anderes Wirtschaftssubjekt) erbringt (Art. 13 Nr. 8 Buchst. A EStG-PL).

Die **Einnahmen anderer Freiberufler** im Sinne des deutschen § 18 EStG (z.B. Ärzte oder Steuerberater), fallen hingegen nicht unter die Einkünfte aus der selbständigen Arbeit, sondern werden den Einkünften aus der Wirtschaftstätigkeit (vgl. 2.1.2 a) zugerechnet.

Das **Entgelt leitender Angestellter** wird entsprechend den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit besteuert. Bei der Auszahlung des Entgelts an in Polen ansässige leitende Angestellte wird eine Steuervorauszahlung in Höhe von 20 % an der Quelle einbehalten. Bei nicht in Polen ansässigen leitenden Angestellten wird eine endgültige Quellensteuer in Höhe von 20% erhoben.

c) Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zählen die Einnahmen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, einschließlich genossenschaftlichen Arbeitsverhältnissen, Einnahmen aus der Mitgliedschaft in einer landwirtschaftlichen Produktionsgesellschaft oder einer anderen Genossenschaft mit landwirtschaftlicher Produktion, aber auch aus Heimarbeit, aus Pensionen oder Renten (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 12 EStG-PL).

Somit gehören hierzu insbesondere alle Grundbezüge, wie z. B. Löhne und Gehälter, aber auch Überstundenvergütungen, verschiedene Zulagen und Prämien.

Unternehmen, die Arbeitnehmer auf der Grundlage von Arbeitsverträgen beschäftigen, sind verpflichtet, monatliche Einkommensteuer-Vorauszahlungen für den Steuerpflichtigen abzuführen.

Die **Beiträge für die Sozialversicherung** werden zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen. Im Gegensatz zu Deutschland sind die Beiträge **in unbegrenzter Höhe steuerlich abzugsfähig**. Ihre Höhe zeigt die folgende Tabelle:

Sozialversicherung	**Arbeitgeber**	**Arbeitnehmer**	**gesamt**
Rentenversicherung	9,76 %	9,76 %	**19,52 %**
Pflegeversicherung	6,50 %	6,50 %	**13,00 %**
Krankenversicherung	nein	2,45 %	**2,45 %**
Unfallversicherung	1,62 %	nein	**1,62 %**
gesamt	**17,88 %**	**18,71 %**	**36,59 %**

Versorgungsbezüge werden wie Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit besteuert. Unter Versorgungsbezüge fallen Altersruhegelder sowie Invaliditäts- und Angehörigenrenten.

d) Einkünfte aus Kapitalvermögen und Eigentumsrechten

Diese Einkunftsart lässt sich in zwei Teilbereiche gliedern:

- Einkünfte aus Kapitalvermögen (Art. 17 EStG-PL) und
- Einkünfte aus Eigentumsrechten (Art. 18 EStG-PL).

Die **Einkünfte aus Kapitalvermögen** werden in Einnahmen aus Kapitalanlagen, Beteiligungen am Gewinn juristischer Personen sowie Einkünfte aus der entgeltlichen Übertragung (Veräußerungsgewinne) aufgeteilt. Unter die Einnahmen aus Kapitalanlagen fallen insbesondere Darlehenszinsen, Zinsen auf Spareinlagen und Guthaben auf Bankkonten (ausgenommen Geschäftskonten), sowie Zinsen aus Schuldverschreibungen (Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG-PL).

Zu den Einnahmen aus Beteiligungen am Gewinn juristischer Personen gehören insbesondere Dividenden, Einnahmen aus der Einziehung der Anteile/Aktien sowie der Wert des erhaltenen Vermögens aus der Liquidation und das zur Erhöhung des Stamm- oder Grundkapitals der Gesell-

schaft bestimmte Einkommen (Jahresüberschuss, aus den thesaurierten Gewinnen gebildete Rücklagen).

Unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen fallen auch die **Veräußerungsgewinne** aus dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen, Aktien und anderen Wertpapieren. **Dividenden werden ohne Berücksichtigung von Erwerbsaufwendungen mit einem pauschalen Steuersatz von 15 % belegt**. Die Steuerschuld wird unabhängig von der Steuer auf das übrige Einkommen festgesetzt und gilt damit als abgegolten (Art. 30 Abs. 1 Nr. 1a EStG-PL).

Die steuerliche Behandlung von **Darlehenszinsen** hängt davon ab, ob die Darlehenshingabe der Gegenstand einer wirtschaftlichen Tätigkeit war. Wenn ja, unterliegen die Zinsen gemäß Art. 30 Abs. 1 Nr. 1 nicht der **Pauschalbesteuerung von 20 %**, sondern gehen in das zu versteuernde Einkommen ein.

Zu den Einkünften aus Vermögensrechten zählen sowohl die Einnahmen aus der Überlassung als auch aus der Veräußerung von anderen als in Art. 10 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a bis c EStG-PL genannten Rechten, wie Urheber-, Erfinder- und Warenrechte.

e) Einkünfte aus dem Verkauf von Immobilien, Eigentumsrechten und beweglichem Vermögen

Diese Einkunftsart umfasst gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG-PL Einkünfte aus der entgeltlichen Übertragung von Immobilien, aus Veräußerung oder dem Tausch von Immobilien und sonstigen im Gesetz aufgezählten Vermögensrechten (z. B. ewigem **Nießbrauch an Grundstücken**) sowie von anderen Sachen.

Die Steuerpflicht dieser Einkünfte ist durch eine fünfjährige (für Liegenschaften) bzw. sechsmonatige (für andere Sachen) **Spekulationsfrist** begrenzt, d. h. werden die Vermögensgegenstände außerhalb dieses Zeitraumes veräußert, wird der etwaige Veräußerungsgewinn nicht besteuert.

Eine Besteuerung im Rahmen dieser Einkunftsart erfolgt nur dann, wenn der Veräußerungsvorgang nicht mit der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit verbunden ist. In diesem Fall unterliegen die Gewinne dieser Einkunftsart (vgl. 2.1.2 a)).

Die Höhe der Einkünfte aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern wird gemäß Art. 19 EStG-PL ermittelt. Demnach sind die Einkünfte der um die Veräußerungskosten geminderte Veräußerungspreis. Diese Einkünfte werden gesondert besteuert und unterliegen einem **pauschalen Steuersatz von 10 %** (Art. 28 Abs. 2 EStG-PL).

f) Einkünfte aus sonstigen Quellen

Die besondere Bedeutung dieser Einkunftsart liegt in der Tatsache, dass mit ihrer Aufnahme in den Katalog der Einkunftsarten in Polen grundsätzlich **alle Einkünfte steuerpflichtig** sind, **sofern sie nicht aus-**

drücklich nicht steuerbar sind oder steuerfrei sind (Art. 10 Abs. 1 Nr. 9 und Art. 20 EStG-PL).

Zu dieser Einkunftsart gehören insbesondere Geldbeihilfen aus der Sozialversicherung, Unterhaltsleistungen (ausgenommen die, die zugunsten von Kindern gezahlt werden) sowie Stipendien und Subventionen, soweit letztgenannte keine Einkünfte aus einer Wirtschaftstätigkeit darstellen.

Verfügt ein Steuerpflichtiger über **Einkünfte**, deren Herkunft er dem Fiskus **nicht offen legt**, werden diese von den Behörden der Schatzkontrolle (Finanzämter in Polen) ermittelt und gesondert mit einem **Steuersatz in Höhe von 75 %** belegt. (Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Nr. 7 EStG-PL). Dabei ist es unerheblich, aus welchen Quellen der Steuerpflichtige diese Einkünfte bezogen hat. Es kommt vielmehr nur darauf an, dass er sie zunächst vereinnahmt und danach nicht deklariert hat.

2.1.3. Einkommensermittlung

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens gilt **grundsätzlich** die **Nettobesteuerung** mit einigen Ausnahmen, wie etwa die pauschalierte Bruttobesteuerung insbesondere bei Dividenden.

Für die zeitliche Zuordnung der Einnahmen zum Steuerjahr im polnischen Einkommensteuerrecht gilt **grundsätzlich** das **Zuflussprinzip**, d. h. die Einkünfte unterliegen dann der Besteuerung, wenn der Steuerpflichtige tatsächlich über sie verfügen kann.

Dieser Grundsatz wird jedoch durch das **Realisationsprinzip** durchbrochen, wie z. B. bei den Einkünften aus der Wirtschaftstätigkeit. In diesem Fall periodisiert man die Einkünfte, wodurch sich der Umfang der steuerpflichtigen Einkünfte nach den dem Steuerpflichtigen für den Veranlagungszeitraum zustehenden Beträgen, unabhängig vom Zuflusszeitpunkt, bestimmt.

Dieser Grundsatz wird wiederum durch eine Reihe von **Sonderregelungen** durchbrochen; so werden z. B. realisierte, aber noch nicht gezahlte Zinsen aus Darlehen und Forderungen von der Einkunftsart nicht erfasst (Art. 14 Abs. 1b und Abs. 3 Nr. 2 EStG-PL).

Das steuerpflichtige Einkommen ermittelt sich wie folgt:

Steuerpflichtige Einnahmen, sofern sie nicht steuerfrei sind (Art. 10-21 EStG-PL, unter Beachtung von Art. 24 EStG-PL)
- Einnahmen, die der **Bruttobesteuerung** unterliegen (vgl. 2.1.2 d)) (Art. 28-30 EStG-PL)
- Abziehbare **Erwerbsaufwendungen** (Art. 22-23 EStG-PL, unter Beachtung von Art. 24 EStG-PL)
- **Verlustabzug** bezogen auf die einzelne Einkunftsart (Art. 9 Abs. 3 EStG-PL)

= **Einkommen**
- **Sonderausgaben** (Art. 26 EStG-PL)

+ Einkommen minderjähriger Kinder (Art. 7 Abs. 1 und 2 EStG-PL)

= **zu versteuerndes Einkommen**

Steuerbefreite Einnahmen:
In Polen bestehen für einige Einnahmen **Steuerbefreiungen**, wie beispielsweise für:

- aufgrund einer Sach- oder Personenversicherung zugeflossene Beträge,
- bestimmte geldwerte Vorteile (Umzugskosten bis zu einer bestimmten Höhe, Tagegelder bis zum gesetzlich normierten Höchstbetrag usw.),
- bestimmte Leistungen von Sozialversicherungen,
- Einnahmen aus dem Verkauf einer Wohnung oder eines Gebäudes, sofern das Geld für den Erwerb einer anderen Wohnung oder eines anderen Gebäudes innerhalb von zwei Jahren verwendet wird.

Erwerbsaufwendungen
Art. 22 EStG-PL definiert die Erwerbsaufwendungen aus einer einzelnen Einkunftsquelle als sämtliche Kosten, die zum Zwecke der Erzielung von Einnahmen aufgewendet werden. Nach der Rechtsprechung muss ein sog. Ursachenzusammenhang zwischen diesen Ausgaben und Einnahmen bestehen, d. h. die aufgewendeten Kosten haben oder können einen Einfluss auf die Entstehung oder Erhöhung der Einnahmen haben. **Es reicht also nicht aus, dass die Ausgaben im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit angefallen sind.**

Erwerbsaufwendungen sind vorbehaltlich anderer Bestimmungen nur in dem Steuerjahr abziehbar, in dem sie geleistet werden (**Abflussprinzip**, Art. 22 Abs. 4 EStG-PL). Wie bei der Einnahmenermittlung enthält das EStG-PL eine Reihe von **Sondervorschriften**, die je nach Einkunftsart entweder das Abflussprinzip vollkommen durchbrechen oder den Abzug der Erwerbsaufwendungen der Höhe nach beschränken bzw. pauschalieren.

Verlustausgleich
Verluste aus einer Einkunftsart können, sofern es sich nicht um Verluste aus der Veräußerung von Liegenschaften oder anderen in Art. 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG-PL bestimmten Vermögensrechten oder um einen Verlust aus einkommensteuerbefreiten Quellen handelt, auf die **fünf** dem Verlustjahr folgenden **Jahre vorgetragen** werden, max. jedoch in Höhe von **50 %** des Verlustes in einem Jahr (Art. 9 Abs. 3 bis 3a EStG-PL).

Sie dürfen nur mit Einkünften aus derselben Einkunftsart verrechnet werden. Damit verfällt der Verlustvortrag ganz oder teilweise, wenn auch in allen Folgejahren Verluste entstehen, die Einkunftsart nicht mehr fortbesteht oder aber das Einkommen aus derselben Einkunftsart in den darauffolgenden fünf Jahren nicht groß genug ist, um den Verlustvortrag zu nutzen.

Natürliche Personen sind in Bezug auf den Verlustabzug schlechter gestellt als juristische Personen, bei denen der Verlustabzug unabhängig von der Einkunftsart vorgenommen wird, da die im EStG-PL möglichen Einkunftsarten im KStG zu einer einzigen zusammengefasst sind (vgl. 3).

Sonderausgaben
Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind über die Erwerbsaufwendungen hinaus noch eine Reihe weiterer Ausgaben abzugsfähig. Diese Sonderausgaben sind in einem Katalog in Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 EStG-PL **abschließend aufgezählt**.

Sie lassen sich in unbeschränkt und beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben unterteilen. Zu den **unbeschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben** zählen z. B. Beiträge für die Sozialversicherung des Steuerpflichtigen, sofern sie nicht den Erwerbsaufwendungen zugerechnet wurden (Art. 26 Abs. 1 Nr. 2a EStG-PL). Unbeschränkt abgezogen werden können auch Ausgaben zu bestimmten Rehabilitationszwecken (Art. 26 Abs. 7a EStG-PL), z. B. Aufwendungen für die Anpassung des Wohngebäudes nach dem sich aus dem Behinderungsgrad einer Person ergebenden Bedarf.

Zu den **beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben** gehören u. a. Spenden für wissenschaftliche, unterrichtende, kulturelle und sonstige gemeinnützige Zwecke. Sie sind max. in Höhe von **15 %** des Einkommens abzugsfähig; Spenden für karitative, mildtätige und diverse öffentliche Zwecke sind bis zur Höhe von **10 %** des Einkommens abzugsfähig. Der Gesamtbetrag aus beiden Spendenbereichen darf insgesamt 15 % des Einkommens nicht übersteigen (Art. 26 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. Abs. 5 EStG-PL).

Einkommen minderjähriger Kinder
Das Einkommen minderjähriger, leiblicher oder angenommener Kinder wird dem Einkommen der Eltern zugerechnet; bei getrennter Veranlagung wird jedem Elternteil die Hälfte zugerechnet (Art. 7 Abs. 1 und 2 EStG-PL).

Im polnischen Steuersystem gibt es **keinen Kinderfreibetrag**, den man vom zu versteuernden Einkommen absetzen könnte, wie dies in Deutschland nach § 32 Abs. 6 EStG der Fall ist. Allerdings können Alleinerziehende von

- minderjährigen Kindern,
- Kindern jeglichen Alters, wenn sie für diese gemäß gesonderter Vorschriften Fürsorgegeld beziehen,
- Kindern bis zum 25. Lebensjahr, welche die in den Vorschriften über das Hochschulwesen genannten Hochschulen besuchen,

wenn diese Kinder nicht im Steuerjahr Einkommen erzielen, jedoch auf Antrag in dem Steuerjahr, in dem sie alleinerziehend sind, zu einer Steuer, die von der Hälfte des Einkommens berechnet wird, in doppelter Höhe veranlagt werden (Art. 6 Abs. 4 EStG-PL). Es kommt also hier das Prinzip wie beim Splittingverfahren zur Anwendung.

2.1.4. Veranlagungsformen

Bei der Veranlagung unterscheidet das EStG-PL zwischen **Zusammen- und getrennter Veranlagung von Ehegatten**. Ehegatten können auf Antrag mit ihrem gesamten Einkommen nach Abzug der Sonderausgaben zusammen veranlagt werden, wenn sie beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, zwischen ihnen eine Gütergemeinschaft besteht und sie im ganzen Steuerjahr verheiratet waren. Dann wird die Einkommensteuer ermittelt, indem die für die Hälfte des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens, ausgenommen pauschal besteuernden Einkünfte (z. B. Dividenden), berechnete Steuer verdoppelt wird.

2.1.5. Steuertarif

Die Einkommensteuer wird gemäß Art. 27 EStG-PL auf das zu versteuernde Einkommen erhoben. Der Steuertarif ist in **drei Steuerklassen** unterteilt (siehe Abb. unten), wobei er – verglichen mit dem deutschen ESt-Recht – sehr schnell den **Spitzensteuersatz von 40 %** erreicht (siehe Abb. Folgeseite). Ein dem deutschen Steuerrecht vergleichbares **steuerfreies Existenzminimum gibt es nicht**. Ein Steuerabzug von 518,16 PLN – dies entspricht einem **Freibetrag** in Höhe von 2.727,16 PLN [2.727,16=(0+518,16)/0,19] – **ist** in die erste Steuerklasse **eingearbeitet**.

Die Einkommensteuer berechnet sich anhand nachstehend aufgeführter Formeln: (Kurs: 1 EURO=3,6 PLN)

Zu versteuerndes Einkommen [in PLN]	Formel zur Berechnung der Einkommensteuer [in PLN]	Spitzen-Steuersatz
Bis 37.024	0,19 * E – 518,16	19 %
37.024 - 74.048	6.518,40 + 0,3 * (E – 37.024)	30 %
Ab 74.048	17.623,60 + 0,4 * (E – 74.048)	40 %

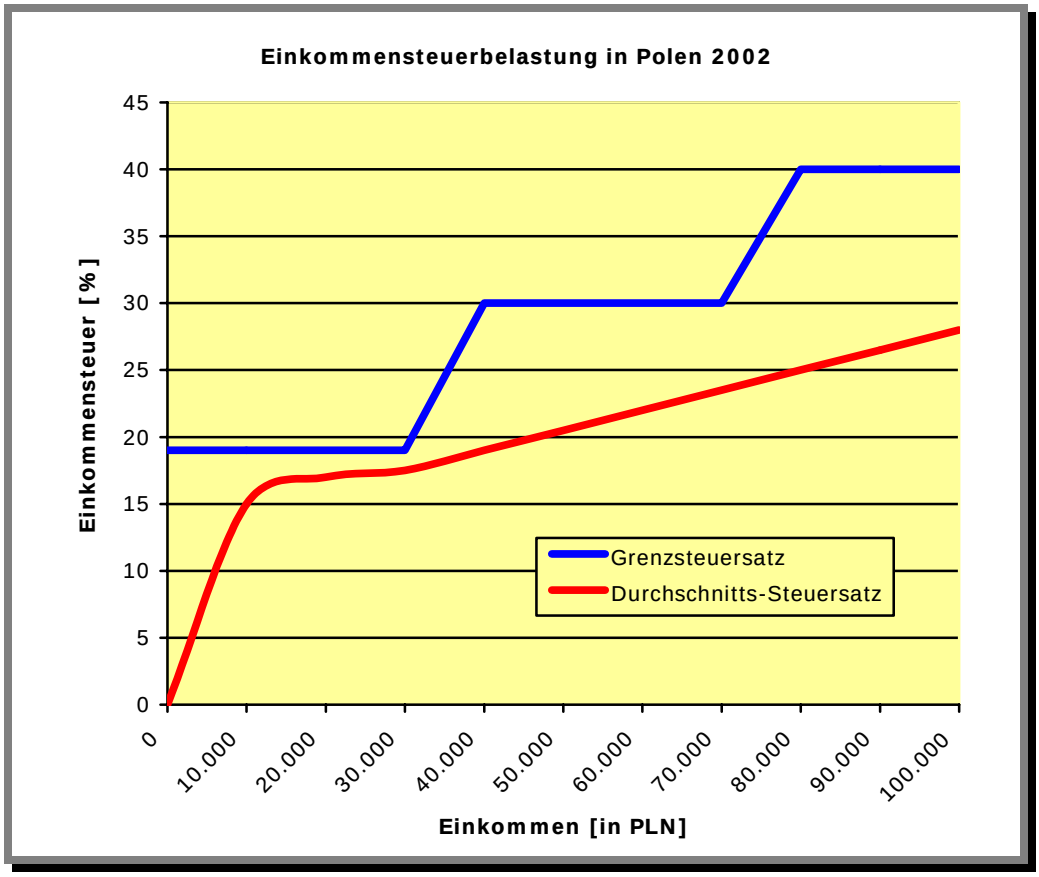

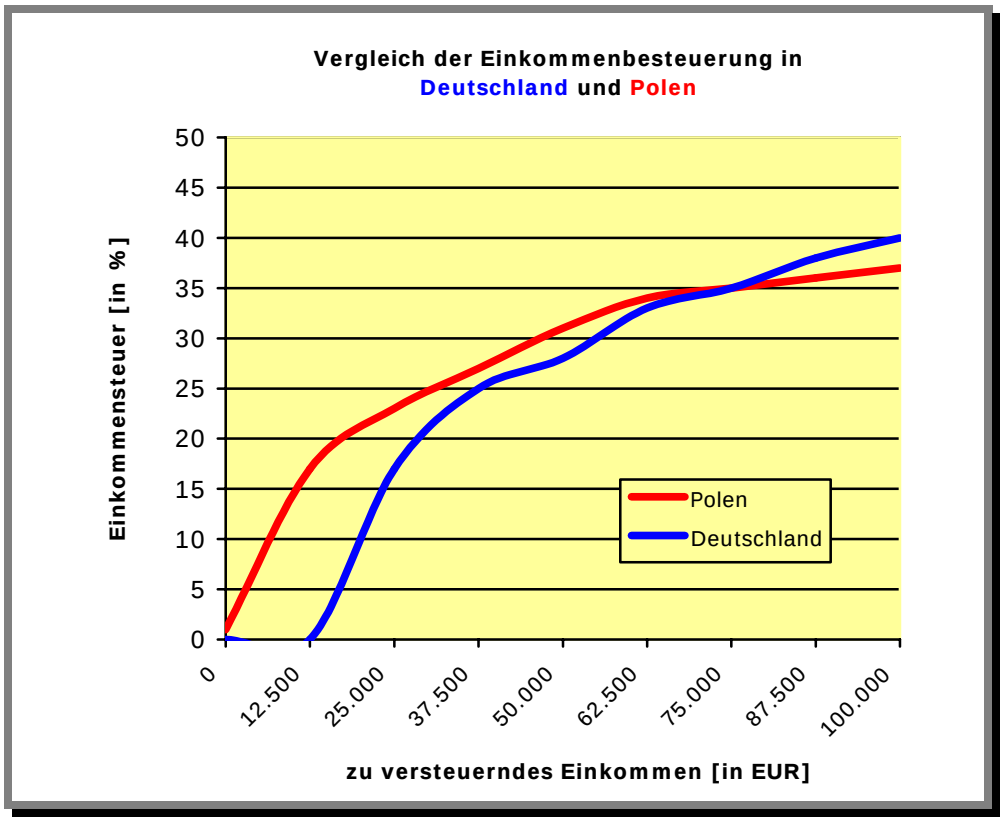

2.1.6. Abzugsbeträge von der Einkommensteuerschuld

Art. 27a EStG-PL gewährt auf die berechnete Steuer weitere Abzugsbeträge (Subventionen), sofern bestimmte Ausgaben getätigt werden, die ein **Konglomerat aus Sonderausgaben, Werbungskosten** und anderen Ausgaben sind.

Abzugsfähig sind insbesondere Ausgaben für den eigenen Wohnungsbedarf (Kauf eines Grundstücks, den Bau, Ausbau sowie Umbau und Modernisierung eines Wohngebäudes – vergleichbar mit der deutschen Eigenheimzulage). Gefördert werden auch Fahrtkosten der Kinder zur Schule, sofern diese nicht am Wohnsitz gelegen ist, Ausgaben für Fachliteratur, Hard- und Software, sofern eine berufliche Veranlassung vorliegt, Weiterbildungskosten des Steuerpflichtigen (z. B. für Fremdsprachenkurse) sowie Hochschulgebühren.

Für die Inanspruchnahme dieser Subventionierung ist eine Vielzahl von in den Art. 27a Abs. 2 – 20 EStG-PL aufgeführten **Voraussetzungen** zu erfüllen. In der Regel ist diese Steuervergünstigung **auf 19 %** der Ausgaben **begrenzt**.

2.1.7. Steuerentrichtung

Der Steuerpflichtige hat nach Art. 45 Abs. 1 EStG-PL nach Ablauf eines Kalenderjahres bis spätestens 30. April des Folgejahres eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuererklärung ist auf amtlichem Vordruck bei der Finanzverwaltung einzureichen. Die Einkommensteuer wird von der Finanzverwaltung entsprechend der Erklärung berechnet und erhoben.

2.1.8. Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Grundsätzlich ist das gesamte Welteinkommen des unbeschränkt Steuerpflichtigen in Polen zu versteuern. Die im Ausland erwirtschafteten Einkünfte unterliegen aber in der Regel auch der Steuerpflicht im jeweiligen ausländischen Staat. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird zwischen den Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen (**DBA**) vereinbart, in dem geregelt ist, welcher Staat für welche Einkünfte das Besteuerungsrecht hat.

Laut DBA Deutschland – Polen ist beispielsweise vorgesehen, dass Unternehmensgewinne in dem Staat besteuert werden, in dem das Unternehmen eine **Betriebsstätte** betreibt (Art. 7 Abs. 1 DBA D/PL). Unterhält nun beispielsweise ein deutscher Unternehmer neben seinem Hauptwerk in Frankfurt/Oder eine weitere Betriebsstätte in Slubice, so hat er den Betriebsstättengewinn der polnischen Niederlassung in Polen zu versteuern (Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 DBA D/PL).

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit verankert Art. 15 Abs. 1 DBA Deutschland-Polen das **Arbeitsortprinzip**. Demnach dürfen die Einkünfte eines deutschen Arbeitnehmers nur in Deutschland als Ansässigkeitsstaat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird in Polen ausgeübt.

Eine Einschränkung findet das Arbeitsortsprinzip jedoch durch die Anwendung des **Wohnsitzprinzips** im Art. 15 Abs. 2 DBA D/PL. Danach erhält Deutschland das alleinige Besteuerungsrecht, wenn sich der Arbeitnehmer innerhalb von zwölf Monaten nicht länger als 183 Tage in Polen aufhält und der Arbeitgeber nicht in Polen ansässig ist und die Entlohnung nicht von einer polnischen Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung des Arbeitgebers getragen wird.

2.2. Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Personen

Natürliche Personen ohne steuerlichen Wohnsitz in Polen (vgl. 2.1.1.), die Einkünfte aus polnischen Quellen beziehen, sind mit diesen Einkünften in Polen beschränkt steuerpflichtig.

Es können beispielsweise Einkünfte aus polnischem Grundbesitz, aus einem in Polen betriebenen Unternehmen, aus polnischen Wertpapieren oder aus einer in Polen ausgeübten beruflichen Tätigkeit anfallen.

Hier ist wiederum zu prüfen, ob Polen gemäß DBA mit dem Wohnsitzstaat, in dem die beschränkt steuerpflichtige Person ansässig ist, auf das Besteuerungsrecht nicht verzichtet hat.

3. Körperschaftsteuer (Podatek dochodowy od osób prawnych)

3.1. Steuerpflicht

Körperschaftsteuersubjekt nach Art. 1 KStG-PL sind juristische Personen, darunter die GmbH und die AG sowie staatliche Unternehmen und Genossenschaften; ausgenommen Personengesellschaften.

Auch **für Steuerzwecke gebildete Kapitalgruppen**, die das gesamte Einkommen aller Gesellschaften der Gruppe besteuern lassen, können körperschaftsteuerpflichtig sein (Art. 1a KStG-PL). Eine Kapitalgruppe (entspricht einer **Organschaft** in Deutschland) wird durch Vertrag gegründet und muss sich beim Finanzamt registrieren lassen. Alle Gesellschaften, die eine Kapitalgruppe gründen wollen, müssen ihre Steuerpflichten gegenüber der Staatskasse erfüllt haben. Dabei ist auch erforderlich, dass deren Stammkapital jeweils **mindestens 1.000.000 PLN** beträgt oder bei denen die Summe des Stammkapitals aller Gesellschaften der Kapitalgruppe so hoch ist, dass das durchschnittliche Stammkapital einer jeden Gesellschaft nicht weniger als 1.000.000 PLN beträgt. Außerdem muss eine Gesellschaft (Beherrschungsgesellschaft) **mindestens 95 % der Anteile** an den sonstigen Gesellschaften der Gruppe halten.

3.1.1. Unbeschränkte Steuerpflicht (Art. 3 Abs. 1 KStG-PL)

Wenn eine juristische Person ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Polen hat, wird eine unbeschränkte Steuerpflicht begründet.

Gegenstand der Besteuerung mit Körperschaftsteuer ist das gesamte Einkommen von juristischen Personen, das im jeweiligen Steuerjahr erzielt wird, unabhängig davon, woher die Einkunftsquelle stammt (Art. 7 Abs. 1 KStG-PL).

Das Einkommen wird nach dem **Nettoprinzip** ermittelt, d. h. man mindert die Betriebseinnahmen um die abzugsfähigen Betriebsausgaben. In einigen Fällen werden auch die Betriebseinnahmen ohne Berücksichtigung von damit zusammenhängenden Aufwendungen besteuert, z. B. bei Dividenden und anderen Betriebseinnahmen aus Gewinnbeteiligungen an juristischen Personen mit Sitz in Polen (Art. 22 Abs. 1 KStG-PL) – sog. **Bruttobesteuerung**.

Die Steuerpflichtigen sind gemäß Art. 9 Abs. 1 KStG-PL **zur Buchführung verpflichtet**. Der Gesetzgeber hat zwar keine dem deutschen Maßgeblichkeitsprinzip (§ 5 Abs. 1 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG) entsprechende Norm kodifiziert, aber durch Art. 9 Abs. 1 KStG-PL eine **Bindung an die handelsrechtliche Rechnungslegung** geschaffen.

3.1.2. Beschränkte Steuerpflicht (Art. 3 Abs. 2 KStG-PL)

Wenn eine juristische Person weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung in Polen hat, unterliegen der Besteuerung in Polen lediglich die Einkünfte, die in Polen erzielt werden.

In diesem Fall ist das entsprechende DBA mit dem Sitzstaat darauf zu prüfen, ob das Besteuerungsrecht nicht dem anderen Staat zugewiesen wurde. Das DBA Deutschland-Polen sieht vor, dass die Unternehmensgewinne nur in

dem Staat besteuert werden dürfen, in dem der **Unternehmenssitz** liegt. Besteht jedoch eine Betriebsstätte im anderen Staat, so hat der andere Staat das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Betriebsstättengewinne (Art. 7 Abs. 1 DBA D/PL).

Sachlich wird eine **Betriebsstätte** nach Art. 5 Abs. 1 DBA Deutschland-Polen in Polen begründet, wenn ein Unternehmen seine Tätigkeit ganz oder teilweise im Rahmen einer festen Geschäftseinrichtung dort ausübt. Zudem muss die feste Geschäftseinrichtung darauf angelegt sein, dem Unternehmen für eine gewisse Dauer zur Verfügung zu stehen. Art. 5 Abs. 3 DBA Deutschland-Polen ergänzt den Betriebsstättenbegriff um Bausausführungen und Montagen mit einer Dauer von mehr als zwölf Monaten.

Persönlich wird eine Betriebsstätte durch eine **Vertretertätigkeit** begründet. Als Vertreter kommt eine Person in Betracht, die für das Unternehmen in Polen tätig ist und eine Vollmacht zum Abschluss von Verträgen besitzt, sofern es sich dabei um einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter handelt, der im Rahmen seiner eigenen ordentlichen Tätigkeit aktiv ist.

Auf **Dividenden** beschränkt Steuerpflichtiger findet die Pauschalbesteuerung von 15 % Anwendung (Art. 22 Abs. 2 KStG-PL lt. DBA Deutschland-Polen ist die **Quellensteuer auf 5 % herabgesetzt** (Art. 21 Abs. 1 DBA Deutschland-Polen).

Der **Bruttobesteuerung** (vgl. 3.1.1) unterliegen auch Zinsen, Einnahmen aus Autorenrechten, Erfinderrechten, Rechten an Warenzeichen und Gebrauchsmustern, einschließlich der Einnahmen aus ihrem Verkauf, aus Forderungen aufgrund der Überlassung von Rezepturgeheimnissen und Produktionstechnologien, aus der Überlassung von Know-how (Art. 21 KStG-PL), wenn die Einnahmen durch beschränkt Steuerpflichtige erzielt werden. Diese Einnahmen von Steuerausländern werden bereits an der Quelle mit einem **Pauschalsteuersatz von 20 %** belastet, es sei denn, das jeweilige DBA begrenzt die Quellensteuer dem Grunde und der Höhe nach.

Nach Art. 12 DBA Deutschland-Polen werden die Lizenzgebühren grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat besteuert. Polen darf nach Art. 12 Abs. 1 DBA Deutschland-Polen **keine Quellensteuer** erheben, es sei denn, es besteht eine Betriebsstätte in Polen (Art. 12 Abs. 2 DBA Deutschland-Polen). Die Zinsen (Art. 11 DBA D/PL) werden wie Lizenzgebühren behandelt.

Zusammenfassend lassen sich die DBA-Regelungen wie folgt darstellen:

Steuersatz bei Dividenden		**Steuersatz bei Zinsen**	**Steuersatz bei Lizenzgebühren**
deutscher Gesellschafter hält unmittelbar min. 25% des Stammkapitals der polnischen Gesellschaft	anderenfalls		
5 % der ausgeschütteten Bruttodividende	**15 % Quellensteuer**	**0 %**	**0 %**

3.2. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Das zu versteuernde Einkommen ermittelt man nach dem folgendem Schema:

Steuerpflichtige Einnahmen (Art. 12-14 KStG-PL)
- Einnahmen, die der **Bruttobesteuerung** unterliegen (Art. 21-22 KStG-PL)
- **Betriebsausgaben** (Art. 15 KStG-PL).
= **Einkommen**
- **Verlustabzug** (Art. 7 Abs. 4 KStG-PL)
- Spenden bis max. 15 % des Einkommens (Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 KStG-PL)
- andere Sonderausgaben (Art. 18 KStG-PL)
= **zu versteuerndes Einkommen**
davon KSt-Tarif **28 %** der Bemessungsgrundlage (Art. 19 KStG-PL)
= **Tarifliche Körperschaftsteuer**
- Quellensteuern auf Einkünfte aus Gewinnanteilen von juristischen Personen (15 % - Art. 23 KStG-PL)
- anrechenbare ausländische Steuern (Art. 20 KStG-PL)
- geleistete monatliche Vorauszahlungen
= **Abschlusszahlung oder Erstattung**

Betriebseinnahmen (Art. 12 KStG-PL)
Eine Betriebseinnahme ist grundsätzlich jede Zuwendung, die einen Geldwert besitzt. Ausnahmen hat der polnische Gesetzgeber genau festgelegt, z. B. Anzahlungen und Vorschüsse auf im nächsten Steuerjahr zu liefernde Waren und Leistungen, erhaltene Darlehen, Rückzahlungen aus Darlehen (mit Ausnahmen), Nachschüsse der Gesellschafter und berechnete, aber noch nicht erhaltene Zinsen auf Forderungen.

Die Aufzählungen in Art. 12 Abs. 1 bis 3 KStG-PL verdeutlichen das **Problem des polnischen Gesetzgebers**. Obwohl in Polen ein Rechnungslegungsgesetz (RLG) existiert, das sich im Wesentlichen an den International Accounting Standards (IAS) orientiert, und der Steuergesetzgeber dies in Art. 9 Abs. 1 KStG-PL explizit erwähnt, rückt er von den im RLG kodifizierten Periodisierungsprinzipien ab und konstruiert **für die Körperschaftsteuer** eine **Mischung aus Realisations- und Zuflussprinzip**. Der Prinzipien-Mix führt dazu, dass Art. 12 KStG-PL Betriebseinnahmen aufführt, die nach dem deutschen Bilanzierungsgrundsätzen keiner Erwähnung bedürfen, weil deren Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung selbstverständlich ist.

Der Wert von Betriebseinnahmen, die nicht als Geld oder Ware eingehen, z.B. im Falle unentgeltlicher Leistungen, muss für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage geschätzt werden. Betriebseinnahmen in Fremdwährung werden in PLN umgerechnet, und zwar nach dem Mittelkurs der Polnischen Nationalbank am Tag der Betriebseinnahmenerzielung (Art. 12 Abs. 1 Nr. 7 Punkt 2a KStG-PL).

Abzugsfähige Betriebsausgaben (Art. 15 KStG-PL)
Als abzugsfähige Betriebsausgaben gelten Aufwendungen zur Erzielung von Betriebseinnahmen, darunter die Kosten der Gesellschaftstätigkeit. Die abzugsfähigen Betriebsausgaben müssen mit den Betriebseinnahmen des jeweiligen Steuerjahres in Zusammenhang stehen. Die Kosten werden grundsätzlich in dem Steuerjahr abgezogen, auf das sie sich beziehen. Abzugsfähig sind auch Kosten aus den Vorjahren und aus den Folgejahren, wenn sie Betriebseinnahmen des laufenden Steuerjahres betreffen.

Kosten in Fremdwährung werden in PLN umgerechnet und zwar entsprechend dem Mittelkurs der Polnischen Nationalbank am Tag des Anfalls.

Keine abzugsfähigen Betriebsausgaben sind Kosten im Zusammenhang mit Betriebseinnahmen, die in Polen oder im Ausland nicht der Körperschaftsteuer unterliegen oder steuerfrei sind. Die Kosten, die nicht auf die abzugsfähigen Betriebsausgaben angerechnet werden dürfen, hat der polnische Gesetzgeber in einem Katalog veröffentlicht, der vom Parlament ständig aktualisiert wird (Art. 16 KStG-PL).

Darunter fallen:

- Aufwendungen für selbsterstellte Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte;
- Verzugszinsen auf an das Finanzamt bzw. Zollamt nicht termingemäß abgeführte Abgaben und andere Abgaben, die nach der Steuerordnung zu zahlen sind (d. h. Steuern, Zölle, Sozialversicherungsbeiträge);
- Geldstrafen, Gebühren und Entschädigungen sowie Zinsen hierauf;
- Kosten für nicht realisierte Investitionen;
- erlassene Bankkredite und –Darlehen, sofern der Erlass nicht mit einem gesetzlichen Vergleichsverfahren zusammenhängt;
- Aufwendungen zugunsten von Personen, die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Revisionskommission oder anderer übergeordneter Organe der Gesellschaft sind, ausgenommen Vergütungen für die Ausübung dieser Funktionen.

Nichtabzugsfähige Betriebsausgaben sind unter bestimmten Umständen **auch Zinsen** auf Darlehen (Kredite), die eine Gesellschaft einer anderen Gesellschaft gewährt, wenn

1. an beiden Gesellschaften derselbe Gesellschafter (Aktionär) zu mindestens **25%** beteiligt ist,
2. die Verschuldung des Darlehensempfängers gegenüber diesem Darlehensgeber und den Gesellschaftern (Aktionären) und anderen Unternehmen, die mindestens **25 %** der Anteile am Stammkapital dieser anderen Gesellschaft halten, insgesamt den dreifachen Wert des Stammkapitals der Gesellschaft erreicht,

in dem Maße, in dem das Darlehen diesen Verschuldungswert am Tag der Zinszahlung übersteigt (Art. 16 Abs. 1 Nr. 61 KStG-PL). Aufgrund dieser Vorschrift („**thin capitalisation**“) sollten bei einer Gesellschafterfremdfinanzierung die steuerlichen Auswirkungen genau untersucht werden.

Steuerbefreiungen

Die Steuerbefreiungen im polnischen Körperschaftsteuergesetz lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

- subjektbezogene (persönliche) und
- objektbezogene (sachliche) Steuerbefreiungen.

Persönliche Steuerbefreiungen betreffen alle Steuersubjekte, die gemäß Art. 6 KStG-PL von der Körperschaftsteuer ausgenommen sind. Dies sind insbesondere Staatshaushalte und staatliche Institutionen, etwa der Staatsschatz (entspricht dem Bundeshaushalt in Deutschland), die Polnische Nationalbank, die staatliche Sozialversicherungsanstalt und die privaten Rentenfonds sowie Gemeinden mit ihren eigenen Einkünften.

Eine Reihe von **objektbezogenen Steuerbefreiungen** enthält Art. 17 KStG-PL:

- Einkünfte von Steuerpflichtigen, deren satzungsmäßiger Zweck eine gemeinnützige Tätigkeit im wissenschaftlichen, kulturellen oder mildtätigen Bereich ist und deren Einkünfte für diese Bereiche verwendet werden (kirchliche Organisationen, Beschäftigungseinrichtungen behinderter Personen);
- Einnahmen, denen kein echter Leistungsaustausch zugrunde liegt (z. B. Entschädigungen und Subventionen);
- Steuerbefreiungen, die sich aus internationalem Recht ableiten;
- Steuerbefreiungen aus wirtschaftspolitischen Motiven, z. B. Einkünfte aus der Veräußerung von zu einer Landwirtschaft gehörenden Liegenschaften oder
- Einkünfte aus der Veräußerung von Immobilien und vererbbaren Nießbrauchsrechten aufgrund von Vorschriften über den Umweltschutz.

Verlustabzug (Art. 7 Abs. 4 KStG-PL)
Der Steuerpflichtige kann sein Einkommen im Steuerjahr um die Verluste aus dem Vorjahr mindern. Für Verluste, die seit dem 1. Januar 1999 eingetreten sind, gelten folgende Grundsätze:

- das Einkommen kann in **fünf** aufeinanderfolgenden Steuerjahren gemindert werden,
- das Einkommen darf in jedem Steuerjahr um höchstens **50 %** der Verluste gemindert werden.

3.3. Steuertarif

Für die Steuerjahre 2001 und 2002 beträgt der Körperschaftsteuersatz **28 %**; für das Jahr 2003 soll er auf **24 %** und für 2004 auf **22 %** gesenkt werden (Art. 19 Abs. 1 KStG-PL).

3.4. Steuerentrichtung

Der Körperschaftssteuerpflichtige ist verpflichtet, unaufgefordert eine **monatliche Erklärung** über die Höhe des seit Beginn des Steuerjahres erzielten Einkommens (bzw. des erlittenen Verlustes) abzugeben sowie monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser Vorauszahlungen ist die Differenz zwischen der geschuldeten Steuer auf das seit Beginn des Steuerjahres erzielte Einkommen und der Summe der bereits geleisteten Vorauszahlungen.

Die **Vorauszahlungen** für den ersten bis elften Monat des Steuerjahres sind bis zum 20. Tag jeden Monats für den Vormonat zu leisten. Die Vorauszahlung für den zwölften Monat ist in Höhe der Vorauszahlung für den Vormonat bis zum 20. Tag des letzten Monats des Steuerjahres zu entrichten. Die Vorauszahlungen können auch nach einem vereinfachten Verfahren entrichtet werden.

Unabhängig von Vorauszahlungsverfahren sind die Steuerzahler verpflichtet, folgende **Erklärungen gegenüber dem Finanzamt** abzugeben:

- Vorläufige Erklärung über die Höhe des Einkommens, das im Steuerjahr erzielt wurde bis Ende des dritten Monats des Folgejahres; innerhalb dieser Frist ist auch die geschuldete Steuer oder die Differenz zwischen der geschuldeten Steuer und den seit Beginn des Jahres geleisteten Vorauszahlungen zu bezahlen.

- Endgültige Erklärung über die Höhe des Einkommens innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Steuerjahres.

3.5. Die steuerliche Behandlung von Dividenden

Unternehmensgewinne unterliegen auf der Ebene der Gesellschaft gegenwärtig einem Steuersatz von **28 %**. Werden die Gewinne an die Gesellschafter ausgeschüttet, wird zudem Quellensteuer in Höhe von 15 % einbehalten.

Die insgesamt auf den Dividenden ruhende Steuerlast beträgt somit **38,8 %**. Erfolgt eine Gewinnausschüttung an eine andere Kapitalgesellschaft als Anteilseignerin, so ist auch hier Quellensteuer in Höhe von **15 %** einzubehalten. Die empfangende Gesellschaft kann jedoch die einbehaltene Quellensteuer auf ihre Körperschaftsteuer anrechnen.

4. Die Umsatzsteuer (VAT)

Die Umsatzsteuerpflicht erstreckt sich vor allem auf den Verkauf von Waren und Dienstleistungen in Polen sowie auf den Import und Export von Waren und Dienstleistungen.

Umsatzsteuerpflichtig sind u. a. natürliche und juristische Personen, die ihren festen Sitz in Polen haben und umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, Personen, die zur Entrichtung von Zollabgaben verpflichtet sind, Empfänger von importierten Dienstleistungen sowie Personen, die keinen festen Sitz in Polen haben, jedoch durch eine berechtigte Person steuerpflichtige Tätigkeiten ausüben.

Grundsätzlich sind alle umsatzsteuerpflichtigen Subjekte zu einer **VAT-Registrierung** beim zuständigen Finanzamt verpflichtet; von dieser Pflicht ausgenommen sind Gesellschaften, die im Vorjahr einen Umsatz von **80.000 PLN** nicht überschritten haben.

Der Normalsteuersatz beträgt **22 %**. Für bestimmte Dienstleistungen bzw. Warengruppen gelten folgende ermäßigte Umsatzsteuersätze:

- **7 %** (u. a. Lebensmittel, Baustoffe, Bau- und Renovierungsarbeiten)
- **3 %** (u. a. Agrarprodukte und Produkte der Forstwirtschaft)
- **0 %** sogen. Präferenzsatz (Export von Waren und Dienstleistungen).

Die Umsatzsteuer kann in der Regel als **Vorsteuer** geltend gemacht werden. Beim Kauf von Waren und Dienstleistungen ist der Vorsteuerabzug im Monat des Rechnungserhalts und im Folgemonat möglich, bei Import von Dienstleistungen **nur in dem Monat**, in dem die Steuerpflicht entstanden ist. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen verliert der Steuerpflichtige das Recht auf Vorsteuerabzug. Der Vorsteuerabzug ist ebenso im Fall von umsatzsteuerpflichtigen Rechtsgeschäften mit ausländischen Unternehmen unter der Voraussetzung möglich, dass die ausländische Gesellschaft in Polen für Umsatzsteuerzwecke registriert ist.

Beim **Import von Dienstleistungen nach Polen** durch eine ausländische Gesellschaft ist diese Gesellschaft in Polen umsatzsteuerpflichtig und *kann* eine VAT-Registrierung beim zuständigen Finanzamt vornehmen. In der Praxis wird jedoch oft ein sogenanntes „**Reverse-Charge-Verfahren**“ angewendet, wonach der polnische Leistungsempfänger eine **Einfuhrumsatzsteuer** zahlt, die bei der polnischen Gesellschaft **abziehbar** ist; in diesem Fall entfällt die Registrierungspflicht für die ausländische Gesellschaft, aber auch

der Vorteil des Vorsteuerabzugs. Beim Verkauf von Waren in Polen *muss* sich das ausländische Unternehmen für die Umsatzsteuer registrieren lassen.

Seit dem 1. Juli 2001 können ausländische juristische und natürliche Personen unter Einhaltung des Gegenseitigkeitsprinzips eine **Umsatzsteuerrückerstattung** für die in Polen gekauften Waren und Dienstleistungen beantragen. Unter dem Gegenseitigkeitsprinzip ist zu verstehen, dass die polnischen Unternehmen im Ausland die gleichen Rechte haben, wie die inländischen Unternehmen. Im Falle Polen und Deutschland ist das Gegenseitigkeitsprinzip gewährt. Die Umsatzsteuerrückerstattung kann nur erfolgen, wenn das ausländische Unternehmen keinen festen Sitz in Polen hat, in seinem Herkunftsland für die Umsatzsteuer registriert ist und in Polen keine umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten ausübt.

5. Die Verbrauchsteuer (Podatek akcyzowy)

Die Verbrauchsteuer wird in Polen auf **Luxuswaren** erhoben. Zu diesen Produkten zählen u.a. Erdölprodukte, Tabakwaren und Spirituosen, Personenkraftwagen, hochwertige elektronische Geräte u.v.a.

Verbrauchsteuerpflichtig sind vor allem **Hersteller und Importeure** dieser Waren. Die Steuersätze werden in Prozent vom Wert der Waren bzw. als Festbetrag für eine Wareneinheit vom Finanzminister festgelegt.

Maximale Steuersätze für ausgewählte Produktgruppen:

Verbrauchsteuerpflichtige Waren	Maximaler Steuersatz für inländische Hersteller	Maximaler Steuersatz für Importeure
Spirituosen und Tabakwaren	95 %	1.900 %
Kraftstoffe	80 %	400 %
Personenkraftwagen	40 %	65 %

Die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage von verbrauchsteuerpflichtigen Waren enthält auch die Verbrauchsteuer. In der Regel ist die Steuer monatlich bis zum 25. des Folgemonats zu entrichten.

6. Steuer auf zivilrechtliche Handlungen (Podatek od czynnosci cywilnoprawnych)

Die Steuer auf zivilrechtliche Handlungen wurde **am 1. Januar 2001 eingeführt**. Die Steuer ersetzt teilweise die bisher geltenden Stempelgebühren für bestimmte zivilrechtliche Handlungen und wird u. a. auf Gesellschaftsverträge der in Polen ansässigen Gesellschaften, Darlehensverträge, Schenkungsverträge und die Bestellung von Hypotheken erhoben.

Zivilrechtliche Handlungen werden besteuert, wenn sie sich auf Gegenstände bzw. Vermögensrechte beziehen, die sich auf dem Gebiet der Republik Polen befinden bzw. dort ausgeübt werden. Die Steuer wird auch - unabhängig vom Ort der zivilrechtlichen Handlung - erhoben, wenn der Erwerber einen festen Firmen- bzw. Wohnsitz in Polen hat.

Steuerpflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, die als Parteien der zivilrechtlichen Handlungen agieren. Eine Steuerpflicht liegt *nicht* vor, *wenn* die zivilrechtliche Handlung mindestens eine Partei zum Umsatzsteuerschuldner macht.

Die **Steuersätze** variieren, abhängig von der Art der zivilrechtlichen Handlung, von 0,1 % bis 2 % vom Wert des Gegenstandes der zivilrechtlichen Handlung (siehe dazu die folgende Tabelle); für bestimmte Handlungen wird die Steuerlast als Betrag in polnischer Währung ausgedrückt. Die Steuer ist **innerhalb von 14 Tagen** nach einer zivilrechtlichen Handlung an das zuständige Finanzorgan **abzuführen**.

Beispiele für Steuersätze:

Steuer auf:	**Steuersatz**	**Gebühr**
Verträge über den Verkauf von Immobilien, Mobilien, genossenschaftlichen Eigentumsrechten an Wohnräumen oder Einfamilienhäusern	**2 %**	
Verträge über den Verkauf von Vermögensrechten	**1 %**	
Darlehensverträge	**2 %**	
Bürgschaftsverträge		**7 PLN**
Bestellung von Hypotheken	**0,1 %**	

7. Stempelgebühr (Oplata skarbowa)

Die Stempelgebühr wird auf bestimmte Rechtsgeschäfte natürlicher und juristischer Personen erhoben. Hauptsächlich handelt es sich um Vorgänge wie die Ausstellung von Dokumenten, Antragstellungen sowie Erteilung von Bescheinigungen und Genehmigungen.

Die **Stempelgebührensätze** werden grundsätzlich als Betrag in polnischer Währung festgelegt und betragen **zwischen 0,50 PLN und 6.000 PLN**. Deshalb kann die Stempelgebühr in bestimmten Fällen eine große Belastung für Investoren bedeuten. Die Stempelgebührensätze werden vom Finanzminister in Form einer Bekanntmachung veröffentlicht und sind in der Regel zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Rechtsgeschäfts an die zuständigen Verwaltungsorgane zu entrichten.

Beispiele für Stempelgebührensätze:

Stempelgebühr:	**Gebührensatz**
Antrag	5 PLN
Zusage einer Genehmigung bzw. einer Konzession	83 PLN
Genehmigung für den Grundstückserwerb durch Ausländer	**1.400 PLN**
Eintragung einer ausländischen Vertretung ins Register	**6.000 PLN**

8. Investitionsanreize

Anhand der vorstehenden Ausführungen können wir festhalten, dass Polen nicht als „Steueroase“ bezeichnet werden kann. Daher war der Gesetzgeber gefordert, Investitionsanreize (auch für ausländische Unternehmer) zu schaffen.

8.1. Sonderwirtschaftszonen

Ab dem **1. Januar 2001** gelten in Polen **neue Regelungen** über Sonderwirtschaftszonen, die vollständig mit dem Recht der Europäischen Union übereinstimmen und dadurch Änderungen zu dem bis dahin angewandten Gesetz bewirken. Diese Gesetzänderungen beziehen sich auf die unterschiedlichen Aspekte der Ausübung der Geschäftstätigkeit in den SWZ, u. a. auf die Erteilung von Genehmigungen zur Ausübung der Wirtschaftstätigkeit in den Sonderwirtschaftszonen sowie auf

die Höhe der **Umsatzsteuerbefreiung für Investoren**, die eine Genehmigung nach dem 1. Januar 2001 erhalten.

Die **Genehmigung** zur Ausübung der Wirtschaftstätigkeit in der Sonderwirtschaftszone ist eine Voraussetzung für den Anspruch auf die zonenspezifischen Investitionsvergünstigungen. Diese Genehmigung wird vom Wirtschaftsministerium erteilt; sie bestimmt die Mindesthöhe der Investition eines Unternehmens in der SWZ und die minimale Beschäftigungszeit der Arbeitskräfte im Unternehmen.

Zur Zeit betragen der minimale **Investitionswert 100.000 EUR** und die minimale **Beschäftigungszeit fünf Jahre**. Die Entscheidung darüber, welche Wirtschaftssubjekte die Genehmigung erhalten, fällt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung bzw. durch öffentliche Verhandlungen.

Das neue Gesetz über Sonderwirtschaftszonen wie auch das Gesetz vom 30. Juni 2000 über öffentliche Fördermittel führten folgende Regeln zu Art und Erteilung der **Vergünstigungen** in den einzelnen SWZ ein:

- die Höhe der **Körperschaftsteuer** wird ab dem 1. Januar 2001 im Verhältnis zum Wert der von Unternehmen getätigten Investitionen in der SWZ berechnet und darf i. d. R. 50 Prozent des Investitionsaufwands nicht überschreiten;
- die Höhe und Art der zu erteilenden **öffentlichen Hilfe** werden vom Ministerrat für die einzelne SWZ aufgrund der Arbeitslosigkeit, des Bruttosozialprodukts (BSP) pro Kopf sowie Art und Umfang der regionalen Strukturprobleme bestimmt.

Inländische als auch ausländische Unternehmen dürfen in fast allen Sonderwirtschaftszonen **bis Ende 2017** Investitionstätigkeiten ausführen. Im Hinblick auf den geplanten EU-Beitritt werden voraussichtlich **keine neuen SWZ mehr** errichtet.

8.2. Sonstige staatliche Investitionshilfen

Für Unternehmen, die ab dem 1. Januar 2001 in Polen investieren möchten, ist das **Gesetz über öffentliche Fördermittel** von fundamentaler Bedeutung. Dieses Gesetz legt alle Bedingungen, Regeln, Arten und Höhen von staatlichen Maßnahmen zur Investitionsförderung fest. Die Inanspruchnahme von durch den Staat ermöglichten Hilfen, hauptsächlich in Form von:

- Steuervergünstigungen bzw. Steuererlasse,
- Subventionen,
- günstigen Investitionsanleihen bzw. -krediten,
- staatlichen Bürgschaften und Garantien für die Verbindlichkeiten des Unternehmens,
- Befreiung bzw. zeitliche Verzögerung beim Ausgleich von sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten,

garantieren den Unternehmen Wettbewerbsvorteile im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs und -gebiets.

Die durch das Gesetz gewährte Hilfe ist in unterschiedliche Kategorien unterteilt (**Regionalhilfe, sektorale Hilfe, horizontale Hilfe**). Für ein Unternehmen bedeutet diese Aufteilung Unterschiede bei den Bedingungen der Hilfeerteilung durch ver-

schiedene Verwaltungsorgane und in manchen Fällen auch begrenzte Auswahlmöglichkeiten bei den Fördermitteln.

Die Förderhilfe kann bei allen Staats- und Regionalverwaltungsorganen beantragt werden. Die Entscheidungen dieser Institutionen über Art und Höhe der zu leistenden Förderung benötigen eine **Zustimmung des Amtes für Wettbewerbs- und Konsumentenschutz**, das alle öffentlichen Fördermaßnahmen beaufsichtigt. Die Unternehmen, die von öffentlichen Fördermitteln profitieren, sind verpflichtet, auf Aufforderung des Amtes für Wettbewerbs- und Konsumentenschutz über die gewährte Förderung in einer gesetzlich geregelten Form zu berichten.

9. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer

Natürliche Personen, die Erbschaften oder Schenkungen erhalten bzw. Eigentum besitzen, unterliegen in Polen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerpflicht. Polnische Staatsbürger und in Polen ansässige Personen sind auch dann **steuerpflichtig**, wenn das von ihnen empfangene Vermögen im Ausland belegen ist. Dagegen ist die Schenkung bzw. Vererbung von in Polen belegenen Vermögensgegenständen von der Steuer **befreit**, wenn sowohl der Übertragende als auch der Empfänger weder die polnische Staatsangehörigkeit besitzen noch in Polen ansässig sind.

Die steuerpflichtigen Personen werden in **drei Steuerklassen** eingeteilt, die sich am Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser/Schenker und dem Erben/Beschenkten orientieren:

Steuerklasse I:	Ehegatten, Kinder (auch adoptierte Kinder und Stiefkinder), Schwiegertöchter und –Söhne, Eltern, Geschwister.
Steuerklasse II:	Nichten und Neffen, die Ehegatten der Geschwister.
Steuerklasse III:	sonstige Empfänger

Bemessungsgrundlage der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist der **Nettomarktwert** der Vermögensgegenstände im Zeitpunkt des Erbfalles bzw. der Schenkung. Günstigere Bewertungsvorschriften finden auf Wohnungen und Wohnhäuser Anwendung.

Der **Steuertarif** ist progressiv und beträgt abhängig vom Wert der Erbschaft bzw. der Schenkung und der Steuerklasse **zwischen 3 und 20 %**.

Wert [in PLN]	**Steuersatz**
Steuerklasse I	
Bis 9.660	**3 %**
9.660 bis 19.320	289,80 PLN + **5 %** des Überschusses über 9.660 PLN
Über 19.320	772,80 PLN + **7 %** des Überschusses über 19.320 PLN
Steuerklasse II	
Bis 9.660	**7 %**
9.660 bis 19.320	676, 20 PLN + **9 %** des Überschusses über 9.660 PLN
Über 19.320	1.545,60 PLN + **12 %** des Überschusses über 19.320 PLN
Steuerklasse III	
Bis 9.660	**12 %**
9.660 bis 19.320	1.159,20 PLN + **16 %** des Überschusses über 9.660 PLN
Über 19.320	2.704,80 PLN + **20 %** des Überschusses über 19.320 PLN

Das polnische Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gewährt bestimmte **Freibeträge** und Steuerbefreiungen. Danach sind u.a. Erbschaften und Schenkungen wie folgt steuerbefreit:

	Steuerfreibetrag
Steuerklasse I:	9.057 PLN
Steuerklasse II:	6.838 PLN
Steuerklasse III:	4.607 PLN

Der Erbe bzw. Beschenkte ist verpflichtet, die Steuer zu zahlen. Falls ein **Notar** an der Übertragung beteiligt ist, **ist** dieser **verpflichtet, die zu zahlende Steuer einzubehalten**.

Zwischen Polen und Deutschland besteht **kein DBA für Erbschaft- und Schenkungsteuer**.

- keine Haftung für die Richtigkeit der Daten –